

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 20.

Jahrgang 1886.

Inhalt der Gesetzsammlung.

463. 458. Das zu Berlin am 15. Mai 1886 ausgegebene 15. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 9124. Gesetz zur Ausdehnung des Gesetzes vom 3. März 1850, betreffend den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke (Gesetz-Samml. S. 145), und der §§. 2 bis 6 des Gesetzes vom 27. Juni 1860, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 13. April 1841 über den erleichterten Austausch einzelner Parzellen von Grundstücken (Gesetz-Samml. S. 384) auf die Provinz Schleswig-Holstein. Vom 22. April 1886.

Nr. 9125. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Sögel. Vom 6. Mai 1886.

Nr. 9126. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Flensburg. Vom 7. Mai 1886.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

464. 460. Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend eine Erweiterung des Staatsschuldbuchs vom 12. April 1886 (G.-S. S. 124).

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend eine Erweiterung des Staatsschuldbuchs vom 12. April 1886 (G.-S. S. 124) wird Nachfolgendes bestimmt:

Artikel 1. Die nach dem Gesetze vom 12. April 1886 zu bewirkenden Eintragungen erfolgen in ein besonderes, über die dreieinhalbprozentige Buchschuld des Staats zu führendes Buch, dessen Konten mit der Bezeichnung „ $3\frac{1}{2}$ prozentige Buchschuld“ zu versehen sind.

Artikel 2. Bei Theilübertragungen und Theillösungen von dreieinhalbprozentigen Staatsschuldbuchforderungen müssen sowohl die Beträge, deren Uebertragung oder Lösung beantragt wird, als auch die Restbeträge, über welche eine Verfügung nicht stattfinden soll, in Schulbverschreibungen der dreieinhalbprozentigen konsolidirten Anleihe darstellbar sein.

Artikel 3. In dem dem Antrage auf Eintragung einer dreieinhalbprozentigen Buchschuld beizufügenden Verzeichniß der Schulbverschreibungen der dreieinhalbprozentigen konsolidirten Anleihe sind diese nach den Littern, für jede Littera aber nach der Nummerfolge zu ordnen.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Mai 1886.

Artikel 4. Im Uebrigen finden die unter dem 22. Juni 1884 zu dem Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch vom 20. Juli 1883 (G.-S. S. 120) erlassenen Ausführungsbestimmungen (Deutscher Reichs- und Preussischer Staatsanzeiger von 1884 Nr. 154) Nr. 1 des ersten Nachtrages zu denselben vom 6. März 1885 und der zweite Nachtrag vom 2. December 1885 (Deutscher Reichs- und Preussischer Staatsanzeiger von 1885 Nr. 65 und 289) entsprechende Anwendung.

Berlin, den 29. April 1886.

Der Finanz-Minister, gez.: von Scholz.

Vorstehende Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanz-Ministers bringen wir hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß wir in Folge der Erweiterung des Staatsschuldbuchs durch das Gesetz vom 12. v. M. und zur Erleichterung der Uebersicht über sämtliche für die Betheiligten bei Benutzung des Staatsschuldbuchs beachtenswerthen Bestimmungen eine zweite Ausgabe der „Amtlichen Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch“ veranstaltet haben, welche im Verlage von J. Guttentag (D. Collin), Berlin und Leipzig, erscheinen und Ende dieses Monats durch jede Buchhandlung für 40 Pf. zu beziehen sein wird.

Berlin, den 13. Mai 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden: Sydow.

465. 462. Die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken betreffend.

Vom 12. April 1886.

Auf Grund des §. 120 Absatz 3 und des §. 139 a Absatz 1 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath folgende Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken erlassen:

§. 1. Sämmtliche Arbeitsräume der Anlagen, in welchen Bleifarben oder Bleizucker hergestellt werden, müssen geräumig und hoch hergestellt, kräftig ventilirt, feucht und rein gehalten werden. Das Eintreten bleihaltigen Staubes sowie bleihaltiger Gase und Dämpfe in dieselben muß durch geeignete Vorrichtungen verhindert werden.

§. 2. Staub entwickelnde Apparate müssen an allen Fugen durch dicke Lagen von Filz oder Wollenzeug oder durch Vorrichtungen von gleicher Wirkung so abgedichtet sein, daß das Eindringen des Staubes in den Arbeitsraum verhindert wird.

Apparate dieser Art müssen mit Einrichtungen versehen sein, welche eine Spannung der Luft in denselben verhindern. Sie dürfen erst dann geöffnet werden, wenn der in ihnen entwickelte Staub sich abgesetzt hat und völlig abgekühlt ist.

§. 3. Beim Trockenmahlen, Packen, Verschicken und Entleeren der Glätte- und Mennigeöfen, beim Mennigebeuteln und bei sonstigen Operationen, bei welchen das Eintreten von Staub in den Arbeitsraum stattfinden kann, muß durch Absauge- und Abführungsvorkehrungen an der Eintrittsstelle die Verbreitung des Staubes in den Arbeitsraum verhindert werden.

§. 4. Arbeitsräume, welche gegen das Eindringen bleihaltigen Staubes oder bleihaltiger Gase und Dämpfe durch die in den §§. 1 und 2 vorgeschriebenen Einrichtungen nicht vollständig geschützt werden können, sind gegen andere Arbeitsräume so abzuschließen, daß in die letzteren Staub, Gase oder Dämpfe nicht eindringen können.

§. 5. Die Innenfläche der Drydir- und Trockenkammern müssen möglichst glatt und dicht hergestellt sein. Die Drydirkammern sind während des Behängens und während des Ausnehmens feucht zu erhalten.

Der Inhalt der Drydirkammern ist, bevor die letzteren nach Beendigung des Drybationsprozesses zum Zweck des Ausnehmens betreten werden, gründlich zu durchfeuchten und während des Entleerens feucht zu erhalten. Ebenso sind Rohbleiweißvorräthe während der Ueberführung nach dem Schlemmraum und während des etwaigen Lagerns in demselben feucht zu halten.

§. 6. Beim Transporte und bei der Verarbeitung nasser Bleifarbenvorräthe, namentlich beim Schlemmen und Nahlmahlen, ist die Handarbeit durch Anwendung mechanischer Vorrichtungen soweit zu ersetzen, daß das Verschmutzen der Kleider und Hände der beschäftigten Arbeiter auf das möglichst geringe Maß beschränkt wird.

Das Auspressen von Bleiweißschlamm darf nur vorgenommen werden, nachdem die in letzterem enthaltenen löslichen Bleisalze vorher ausgefällt sind.

§. 7. In Anlagen, welche zur Herstellung von Bleifarben und Bleizucker dienen, darf jugendlichen Arbeitern die Beschäftigung und der Aufenthalt nicht gestattet werden. Arbeiterinnen dürfen innerhalb derartiger Anlagen nur in solchen Räumen und nur zu solchen Vorrichtungen zugelassen werden, welche sie mit bleiischen Produkten nicht in Berührung bringen.

§. 8. Der Arbeitgeber darf in Räumen, in welchen Bleifarben oder Bleizucker hergestellt oder verpackt werden, nur solche Personen zur Beschäftigung zulassen, welche eine Bescheinigung eines approbirten Arztes darüber beibringen, daß sie weder schwächlich, noch mit Lungen-, Nieren- oder Magenleiden oder mit Alkoholismus behaftet sind. Die Bescheinigungen sind zu sammeln, aufzubewahren und dem Aufsichtsbeamten (§. 139^b der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen.

§. 9. Arbeiter, welche bei ihrer Beschäftigung mit

bleiischen Stoffen oder Produkten in Berührung kommen, dürfen innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden nicht länger als 12 Stunden beschäftigt werden.

§. 10. Der Arbeitgeber hat alle mit bleiischen Stoffen oder Produkten in Berührung kommenden Arbeiter mit vollständig deckenden Arbeitskleidern einschließlich einer Mütze zu versehen.

§. 11. Mit Staubentwicklung verbundene Arbeiten, bei welchen der Staub nicht sofort und vollständig abgeseugt wird, darf der Arbeitgeber nur von Arbeitern ausführen lassen, welche Nase und Mund mit Respiratoren oder feuchten Schwämmen bedeckt haben.

§. 12. Arbeiten, bei welchen eine Berührung mit gelösten Bleisalzen stattfindet, darf der Arbeitgeber nur durch Arbeiter ausführen lassen, welche zuvor die Hände entweder eingefettet oder mit undurchlässigen Handschuhen versehen haben.

§. 13. Die in §§. 10, 11, 12 bezeichneten Arbeitskleider, Respiratoren, Schwämme und Handschuhe hat der Arbeitgeber jedem damit zu versehenen Arbeiter in besonderen Exemplaren in ausreichender Zahl und zweckentsprechender Beschaffenheit zu überweisen. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß diese Gegenstände stets nur von denjenigen Arbeitern benutzt werden, welchen sie zugewiesen sind, und daß dieselben in bestimmten Zwischenräumen, und zwar die Arbeitskleider mindestens jede Woche, die Respiratoren, Mundschwämme und Handschuhe vor jedem Gebrauche gereinigt und während der Zeit, wo sie sich nicht im Gebrauche befinden, an dem für jeden Gegenstand zu bestimmenden Platze aufbewahrt werden.

§. 14. In einem staubfreien Theile der Anlage muß für die Arbeiter ein Wasch- und Ankleideraum und getrennt davon ein Speiseraum vorhanden sein. Beide Räume müssen sauber und staubfrei gehalten und während der kalten Jahreszeit geheizt werden.

In dem Wasch- und Ankleideraum müssen Gefäße zum Zweck des Mundauspülens, Seife und Handtücher, sowie Einrichtungen zur Verwahrung derjenigen gewöhnlichen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, in ausreichender Menge vorhanden sein.

In dem Speiseraum oder an einer anderen geeigneten Stelle müssen sich Vorrichtungen zum Erwärmen der Speisen befinden.

Arbeitgeber, welche fünf oder mehr Arbeiter beschäftigen, haben diesen wenigstens einmal wöchentlich Gelegenheit zu geben, ein warmes Bad zu nehmen.

§. 15. Der Arbeitgeber hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der von ihm beschäftigten Arbeiter einem, dem Aufsichtsbeamten (§. 139^b der Gewerbeordnung) namhaft zu machenden approbirten Arzte zu übertragen, welcher monatlich mindestens einmal eine Untersuchung der Arbeiter vorzunehmen und den Arbeitgeber von jedem Falle einer ermittelten Bleikrankheit in Kenntniß zu setzen hat. Der Arbeitgeber darf Arbeiter, bei welchen eine Bleikrankheit ermittelt ist, zu Beschäftigungen, bei welchen sie mit bleiischen Stoffen oder

Materialien in Berührung kommen, bis zu ihrer völligen Genesung nicht zulassen.

§. 16. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, ein Krankenbuch zu führen oder unter seiner Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Einträge durch den mit der Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arzt oder durch einen Betriebsbeamten führen zu lassen. Das Krankenbuch muß enthalten:

1. den Namen dessen, welcher das Buch führt;
2. den Namen des mit der Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arztes;
3. den Namen der erkrankten Arbeiter;
4. die Art der Erkrankung und die vorhergegangene Beschäftigung;
5. den Tag der Erkrankung;
6. den Tag der Genesung, oder wenn der Erkrankte nicht wieder in Arbeit getreten ist, den Tag der Entlassung.

Das Krankenbuch ist dem Aufsichtsbeamten, sowie den zuständigen Medizinalbeamten auf Verlangen vorzulegen.

§. 17. Der Arbeitgeber hat eine Fabrikordnung zu erlassen, welche außer einer Anweisung hinsichtlich des Gebrauches der in den §§. 10, 11, 12 bezeichneten Gegenstände folgende Vorschriften enthalten muß:

1. Die Arbeiter dürfen Branntwein, Bier und andere geistige Getränke nicht mit in die Anlage bringen.
2. Die Arbeiter dürfen Nahrungsmittel nicht in die Arbeitsräume mitnehmen, dieselben vielmehr nur im Speiseraum aufbewahren. Das Einnehmen der Mahlzeiten ist ihnen, sofern es nicht außerhalb der Anlage stattfindet, nur im Speiseraum gestattet.
3. Die Arbeiter haben die Arbeitskleider, Respiratoren, Mundschwämme und Handschuhe in denjenigen Arbeitsräumen und bei denjenigen Arbeiten, für welche es von dem Betriebsunternehmer vorgeschrieben ist, zu benutzen.
4. Die Arbeiter dürfen erst dann den Speiseraum betreten, Mahlzeiten einnehmen oder die Fabrik verlassen, wenn sie zuvor die Arbeitskleider abgelegt, die Haare vom Staube gereinigt, Hände und Gesicht sorgfältig gewaschen, die Nase gereinigt und den Mund ausgespült haben.

§. 18. In jedem Arbeitsraum, sowie in dem Ankleide- und dem Speiseraum muß eine Abschrift oder ein Abdruck der §§. 1 bis 17 dieser Vorschriften und der Fabrikordnung an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen. Jeder neu eintretende Arbeiter ist, bevor er zur Beschäftigung zugelassen wird, zur Befolgung der Fabrikordnung bei Vermeidung der ohne vorhergehende Kündigung eintretenden Entlassung zu verpflichten.

Der Betriebsunternehmer ist für die Handhabung der Fabrikordnung verantwortlich, und verpflichtet, Arbeiter, welche derselben wiederholt zuwiderhandeln, aus der Arbeit zu entlassen.

§. 19. Neue Anlagen, in welchen Bleifarben oder Bleizucker hergestellt werden soll, dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem ihre Errichtung dem zuständigen

Aufsichtsbeamten (§. 139 b der Gewerbeordnung) angezeigt ist. Der Letztere hat nach Empfang dieser Anzeige schleunigst durch persönliche Revision festzustellen, ob die Einrichtung der Anlage den erlassenen Vorschriften entspricht.

§. 20. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die §§. 1 bis 19 dieser Vorschriften kann die Polizeibehörde die Einstellung des Betriebes bis zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes anordnen.

§. 21. Auf Anlagen, welche zur Zeit des Erlasses dieser Vorschriften im Betriebe stehen, finden die §§. 1 bis 4, 5 Absatz 1, 6 Absatz 1, 14 erst vom 1. Januar 1887 an Anwendung.

Für solche Anlagen können Ausnahmen von den im Absatz 1 bezeichneten Vorschriften durch den Bundesrath zugelassen werden, wenn nach den bisherigen Erfahrungen anzunehmen ist, daß durch die vorhandenen Einrichtungen ein gefahrloser Betrieb sichergestellt ist.

Berlin, den 12. April 1886.

Der Reichskanzler. J. V.: von Boetticher.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

466. 461. Den Schiffahrttreibenden wird davon Kenntniß gegeben, daß nach einer vom Königlich Niederländischen Ministerium für Wasserbau, Handel und Industrie unter dem 1. April cr. erlassenen Bekanntmachung der Kanal von Lüttich nach Maastricht vom 14. Juli bis 11. August d. J., die Zuidwillemsvaart

a) auf dem Theile oberhalb der Schleuse Nr. 19 und in dem Hafenbezirk von Maastricht vom 14. Juli bis 4. August d. J.,

b) auf dem Theile zwischen Schleuse Nr. 19 und Schleuse Nr. 18, in welchem das Wasser nur bis auf 1,50 Meter unter Kanalpegel abgelassen werden wird, vom 14. Juli bis 28. Juli d. J.,

c) in dem Kanal unterhalb Schleuse Nr. 17 zu Boozen vom 14. Juli bis 11. August d. J.

wegen auszuführender Arbeiten gesperrt sein werden.

Coblenz, den 11. Mai 1886.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz: v. Bardeleben.
467. 453. Dem Heinrich Gehlings zu Herongen ist der ihm von uns unter dem 14. November v. J. für das Jahr 1886 ertheilte, zum Handel mit Flachs, Fellen, Vieh u. berechtigende Wandergewerbeschein Nr. 1008 aus seinem Hause in der Nacht vom 7. zum 8. April cr. mit anderen Gegenständen gestohlen worden.

Es wird dieser Schein, da über den Verbleib bisher nichts ermittelt ist, deshalb für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 8. Mai 1886. III. III. A. 7138.

Königliche Regierung: Freiherr von Berlepsch.

468. 444. Bezirks-Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§. 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird für den Umfang unseres Bezirks folgende Polizei-Verordnung erlassen:

Wer bei einer Treibjagd den im Interesse seiner eigenen Sicherheit oder behufs Aufrechterhaltung der

Ordnung an ihre gerichteten Aufforderungen der Polizei-Beamten, der königlichen Besatzungen oder der verordneten Post-, Feld- oder Jagdämter, von Wegen oder Brandstäden, auf welchen er nicht zum Zwecke des Verkehrs oder zur Ausführung händlicher Arbeiten verweilt, sich zu entfernen, seine Folge leisten, wird mit Geldbuße von 3 bis 30 Mark, im Unerwidrigensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Düsseldorf, den 8. Mai 1886. I. III. A. 2088. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern: v. Rosen. 471. 461.

469. 459. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlass vom 24. Februar cr. Nr. 1745, dem Pastorenrathe der evangelischen Gemeinde Altenessen die Erlaubnis erteilt, behufs Ausbringung der Mittel zum Neubau einer evangelischen Kirche daselbst, eine Hauscollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz bis zum Schlosse d. J. durch Deputirte aus der genannten Gemeinde abhalten zu lassen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird.

Bei der Abhaltung der fraglichen Collekten sind die

Verordnungen der Konsumtiblen-Durchschnittspreise im Re-

Table with columns for No., Name, Wheat, Rye, Barley, Oats, and various quality grades (gut, mittel, gering) for each. Includes a summary row for 'Durchschnittspreis für den Bezirks-Bezirk'.

Anmerkung 1. Bezüglich der Vergütung für die an Truppen im Monat April cr. verabschiedete Bourage geben für die betr. Kreis, mit Ausnahme des Kreis, die gleichnamigen Retirungsorte in Kolonne 8 und zwar nach dem Durchschnittspreise der guten, mittleren und geringen Qualität, sowie in Kolonne 9a und 10 die Preise an. Die übrigen Kreise berechnen diese Vergütung wie folgt: Kempen wie Cammer, Düsseldorf (Land) wie Barmen,

nachstehenden Deputirten: Max von Bismarck, Hauptlehrer Dringenberg, Friedrich Gendemann, Johann Schneider, Volmar Jung und Lehrer Michael Kander beauftragt werden.

Düsseldorf, den 11. Mai 1886. (II. B. 1257.) Königl. Regierung, Abth. für Kirchenverwaltung und Schulwesen: von Schö. 470. 445.

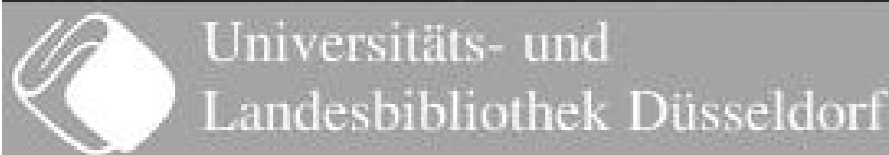
Die Prüfungskommission für den Aufschwung in Wesel wird beauftragt in Gemäßheit des Beschlusses vom 18. Juni 1884 am 5. Juli d. J. einen Prüfungswettbewerb

Termin abhalten. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniss bringen, machen wir das betheiligte Publikum wegen der Meldungen auf die auf Seite 83 anderer vorjähriger Amtsblätter abgedruckte Prüfungs-Ordnung für Aufsätze aufmerksam.

Düsseldorf, den 11. Mai 1886. I. III. A. 3100. Königl. Regierung, Abtheil. des Innern: v. Rosen.

Large table with columns for No., Name, and various quality grades (gut, mittel, gering) for different types of livestock (Hühner, Enten, Gänse, Schweine, etc.). Includes a summary row for 'Durchschnittspreis für den Bezirks-Bezirk'.

Anmerkung 1. In Wesel kostete im Monat April cr. 1 Liter Weizen 17 Pf., 1 Liter Roggen 20 Pf., 1 Liter Gerste 1 Mark, 1 Liter Schwarzbrot 18 Pf. I. IV. 486. Düsseldorf, den 14. Mai 1886. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern: von Rosen.



472. 457.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1886. 19. Jahreswoche vom 2. Mai bis 9. Mai.

Kreis.	Genick-Starre.		Pocken.		Darm-Typhus.		Fleck-Typhus.		Rückfall-Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.		
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	
Barmen . . .	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	—	18	—	—	—	
Cleve . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Crefeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	63	—	6	1	1	—	—	
Düsseldorf (Stadt)	—	—	—	—	1	1	—	—	—	6	—	—	3	—	—	—	
Duisburg . . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	4	—	1	—	12	1	—	
Elberfeld . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	4	—	—	2	2	—	
Essen (Land)	—	—	—	—	4	3	—	—	—	—	—	1	1	2	2	—	
do. (Stadt)	—	—	—	—	1	1	—	—	—	6	—	1	—	2	—	2	
Geldern . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	
Glabbech . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	3	1	—	
Grevenbroich . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Kempen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	3	—	
Lennepe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	3	—	
Mettmann . . .	—	—	—	—	3	1	—	—	—	1	—	—	—	9	2	—	
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	3	—	1	
Mülheim . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	86	6	—	—	1	1	—	
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Rees . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Solingen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	
Summe	1	—	—	—	16	7	—	—	—	183	10	15	4	78	16	2	1

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 13. Mai 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. v. Roon.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

473. 456. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft als Landes-Polizeibehörde hat, wie hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, den Fachverein der Tischler und verwandten Berufs-genossen für Leipzig und Umgegend auf Grund von §. 1 in Verbindung mit §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.
Leipzig, den 11. Mai 1886.

Königliche Kreishauptmannschaft: Graf zu Münster.
474. 446. Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.-G.-Bl. S. 351 ff.) wird mit Genehmigung des Bundesraths angeordnet, was folgt:

§. 1. In der Stadt Berlin, den Stadtkreisen Potsdam und Charlottenburg, sowie den Kreisen Teltow, Niederbarnim und Nithavelland bedürfen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Orts-Polizeibehörde. Die Genehmigung ist von dem Unternehmer mindestens acht-

undvierzig Stunden vor dem Beginn der Versammlung nachzuziehen.

Auf Versammlungen zum Zwecke einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstage oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht.

§. 2. Die Anordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft und gilt bis zum 30. September d. J.

Berlin, den 11. Mai 1886.

Königliches Staats-Ministerium.

von Bismarck. von Puttkamer. Maybach.
Lucius. Friedberg. von Voetticher.
von Gopler. von Scholz.
Bronjart von Schellendorf.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden etc.

475. 412. Durch §. 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129), §. 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 11) und §. 5 Absatz 2 des ferneren Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 43) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritätsanleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen

getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn, nämlich:

1. der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen Serie I 1. und 2. Emission (Privilegien vom 2. Oktober 1848, 28. Juli 1849 und 12. Juli 1856),
2. der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen Serie II 1. und 2. Emission (Privilegien vom 11. März 1850/12. Juli 1856 und 5. September 1855/31. März 1862),
3. der vierprozentigen Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Prioritätsaktien I. Serie (Privilegien vom 22. September 1840 und 28. April 1842),
4. der vierprozentigen Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen II. Serie (Privilegien vom 11. September 1850 und 31. März 1862),
5. der vierprozentigen Dortmund-Soester Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen I. Serie (Privilegium vom 6. Juli 1853),
6. der vierprozentigen Dortmund-Soester Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen II. Serie (Privilegium vom 23. März 1857),
7. der vierprozentigen Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen I. Serie (Privilegium vom 8. November 1852),
8. der vierprozentigen Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen II. Serie (Privilegium vom 9. Januar 1854),
9. der vierprozentigen Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen III. Serie (Privilegium vom 7. April 1856),
10. der vierprozentigen Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen I. Serie (Privilegium vom 16. November 1850),
11. der vierprozentigen Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen II. Serie (Privilegium vom 29. August 1853) und
12. der vierprozentigen Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen III. Serie (Privilegium vom 7. April 1856),

dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe jetzt unter folgenden Bedingungen anbiete:

a) für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt;

b) den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsfälligkeitstermine belassen, also bis zum 2. Januar 1887.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis einschließlich den 31. Mai d. J. schriftlich oder mündlich

bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Elberfeld oder bei der General-Staatskasse (hinter dem Gießhause Nr. 2) zu Berlin oder bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Frankfurt a. M. unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Berlin, den 1. Mai 1886.

Der Finanzminister: von Scholz.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanzministers wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenen Obligationen zurückzugeben.

Vordruckbogen zu diesen Verzeichnissen können bei den obenbezeichneten Kassen unentgeltlich in Empfang genommen werden.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½prozentige Staats-Schuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Elberfeld, den 4. Mai 1886.

Königliche Eisenbahndirektion.

476. 447. Der bei der Königlichen General-Kommission für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande hier selbst angestellte Bureau-Assistent Maciejewski ist vom 1. April d. J. ab zum General-Kommissions-Sekretär befördert worden.

Düsseldorf, den 11. Mai 1886.

Der General-Kommissions-Präsident: Grein.

477. 448. Zu Helenabrunn im Regierungsbezirke Düsseldorf wird am 25. Mai eine mit der Postagentur vereinigte Telegraphen-Betriebsstelle mit beschränktem Tagesdienste eröffnet.

Düsseldorf, den 12. Mai 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor: Röhne.

478. 449. Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Aachen vom 10. April 1886 ist der Bierbrauer Peter Krudewig aus Düren für abwesend erklärt worden.

Köln, den 6. Mai 1886.

Der Oberstaatsanwalt, gez.: Hamm.

479. 450. Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Aachen vom 10. April 1886 ist über die Abwesenheit des Johann Ludwig Uerlings aus Echz ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 6. Mai 1886.

Der Oberstaatsanwalt, gez.: Hamm.

480 452. **Gewerbe und Handel.**

300 £ Belohnung.

Nachstehend aufgeführte Werthpapiere, welche am 8. d. M. als eingeschriebene Postsendungen in London aufgegeben waren, sind auf dem Wege von dort nach

dem Kontinent gestohlen worden:

A. 1. Russische 1872 Anleihe im Betrage von 3750 £ und zwar: a) 1 Stück zu 50 £ mit Nr. 11 662; b) 37 Stück zu 100 £ mit folgenden Nrn.: 60 823, 60 824, 60 825, 60 826, 60 827, 60 828, 60 829, 60 830, 60 831, 60 832, 60 833, 60 834, 60 835, 60 836, 60 837, 60 838, 60 839, 60 840, 60 841, 60 842, 60 843, 60 844, 60 845, 60 846, 60 847, 60 848, 60 849, 60 853, 60 854, 60 855, 60 856, 60 857, 60 858, 60 859, 60 860, 60 861, 60 862.

2. Russische 1871 Anleihe im Betrage von 600 £ und zwar 6 Stücke zu 100 £ mit den Nrn.: 31 074, 47 067, 26 490, 56 578, 30 003, 47 854.

3. Die April-Coupons von: a) Nr. 2914 der Russischen 1872 Anleihe zu 1000 £; b) 17 Stück Russischer 1872 Anleihe zu 100 £ mit den Nrn.: 9705, 9706, 18 896, 31 810, 69 084, 69 664, 69 665, 69 666, 69 667, 69 668, 69 669, 69 670, 69 671, 69 672, 69 673, 69 809, 70 426; c) 3 Stück Russischer 1872 Anleihe zu 50 £ mit den Nrn.: 85 621, 85 622, 121 454.

Für die Entdeckung der Diebe (falls die Entwendung in England geschehen) und die Herbeischaffung der obengenannten Werthe ist eine Belohnung von 200 £ ausgesetzt.

B. 2000 £ Lamboff-Kozloff-Eisenbahn-Gesellschaft (Zinsgenuß Januar 1886) in 20 Stück zu 100 £ mit den Nrn.: 550, 1192, 1987, 2608/9, 2231, 2625/28, 2723, 1879, 1770, 1729/32, 1630, 1323, 1249.

Für die Entdeckung der Diebe (falls die Entwendung in England geschehen) und die Herbeischaffung der zuletztgenannten Papiere ist eine Belohnung von 100 £ ausgesetzt.

Die Auszahlung dieser Belohnungen wird bei Percy G. C. Burnand, Lloyd's London, E. C. erfolgen.

Für den Fall, daß die aufgeführten Papiere in den Verkehr gebracht werden sollten, empfiehlt es sich, der nächsten Polizeibehörde hiervon Mittheilung zu machen.

481. 455. Die halbjährlich mit den Postleihen erscheinenden Uebersichtskarten (I—XIII) können von dem Publikum allgemein gegen Bezahlung bezogen werden. Die Bestellung auf die Uebersichtskarten hat bei den Postanstalten zu erfolgen; sie kann sämtliche 13 Karten umfassen, oder auf einzelne sich beschränken. Der bei der Bestellung zu entrichtende Kaufpreis für jedes Kartenzemplar beträgt gleichmäßig 20 Pf. Ueber die Einrichtung der Karten, von welchen die nächste Ausgabe Anfang Juni d. J. erscheint, werden die Postanstalten Auskunft ertheilen.

Düsseldorf, den 13. Mai 1886.

Der kaiserliche Ober-Postdirektor: Köhne.

482. 463. Der Todtenschein des zu Rom verstorbenen Professors Wilhelm Franz Maria Diekamp, geboren am 13. Mai 1854 zu Geldern, ist dem Standesbeamten zu Cleve, den 15. Mai 1886.

Königliche Staatsanwaltschaft.

483. 464. Der Todtenschein des zu Nervi verstorbenen Kaufmanns Bernard Niediek, 40 Jahre alt, aus

Lobberich, ist dem Standesbeamten zu Lobberich übersandt worden

Cleve, den 15. Mai 1886.

Königliche Staatsanwaltschaft.

Personal-Chronik.

484. 466. A. Kommunal-Verwaltung.

Die von der Stadtverordneten-Versammlung zu Goch vollzogene Wahl des Bürgermeisters Kaiser zu Wiffel zum Bürgermeister der Stadtgemeinde Goch für die gesetzliche Amtsdauer von 12 Jahren ist von uns bestätigt worden.

Ernannt sind: der Postagent und Getreidehändler Heinrich Flietherhoff zum zweiten Beigeordneten der Bürgermeisterei Sonsbeck, der Aderer Peter Heinrich Kleinen-Hammann aufs Neue zum zweiten Beigeordneten der Bürgermeisterei Camp.

B. Schul-Verwaltung.

Die vertretungsweise Verwaltung der Kreis-Schulinspektion für den Landkreis Crefeld ist dem Kreis-Schulinspektor Kantenich in M.-Gladbach und diejenige für den Kreis Neuß dem Kreis-Schulinspektor Schäfer in Rheydt bis auf Weiteres übertragen worden.

Der Pfarrer Hessel zu Wermelskirchen ist zum Lokalschulinspektor der evangelischen Volksschulen im Dorfe Wermelskirchen und zu Süppelbach, der Pfarrer Dellmann daselbst zum Lokalschulinspektor der evangelischen Volksschulen zu Grünewiese, Hoffnung und Bohlhausen, der Pfarrer Draf daselbst zum Lokalschulinspektor der katholischen Volksschule zu Wermelskirchen ernannt worden. Im Monat April 1886 sind ernannt nachstehend genannte Lehrer und Lehrerinnen.

A. Provisorisch.

1. Altenbed, Wilhelmine, an der kath. Volkssch. zu Kray-Leythe. 2. Baumann, Helene, an einer Volkssch. der Bürgermeisterei Solingen. 3. Broder, Maria, an einer Volkssch. der Stadt Crefeld. 4. Bürger, Karl, an einer Volkssch. der Stadt Barmen. 5. Bürger, Wilhelm, an einer Volksschule der Bürgermeisterei Oberhausen. 6. Engels, Barbara, an einer Volkssch. der Bürgermeisterei Rheydt. 7. Fester, Karl, als erster Lehrer an der städt. höheren Knabenschule zu Geldern. 8. Fuß, Emilie, an einer Volkssch. der Stadt Crefeld. 9. Gari, Mathilde, an einer Volkssch. der Stadt Crefeld. 10. Hufemann, Maria, an einer Volkssch. der Stadt Elberfeld. 11. Janßen, Joseph, an der kath. Volkssch. zu Opladen. 12. Kersten, Therese, an einer Volkssch. der Stadt Crefeld. 13. Kunst, Philipp, an einer Volkssch. der Bürgermeisterei Neuß. 14. Lorbeer, Alwine, an der kath. Volkssch. zu Gohr. 15. Mundhenf, Wilhelm, an der evang. Volkssch. zu Hüdeswagen. 16. Oberbach, Heinrich, an der kath. Volkssch. zu Hagenbroich. 17. Dyen, Anna, an der kath. Volkssch. zu Keppeln. 18. Pirberg, Ernst, an einer Volkssch. der Bürgermeisterei Solingen. 19. Schmittmann, Christine, an einer Volkssch. der Stadt Crefeld. 20. Schultheiß, Friedrich, an einer Volkssch. der Bürgermeisterei Nons-

dorf. 21. van Treed, Maria, an einer Volksch. der Bürgermeisterei Rheindt. 22. Witte, Emilie, an der evang. Volksch. zu Caternberg.

B. Definitiv.

1. Adrians, Louise, an einer Volksch. der Bürgermeisterei Bierfen. 2. Ballmann, Elise, an einer Volksch. der Stadt Crefeld. 3. Bitter, Alfred, an einer Volksch. der Bürgermeisterei Mülheim Ruhr. 4. Bonsiep, Friedrich, an einer Volksch. der Stadt Elberfeld. 5. Brück, Peter, an einer Volksch. der Stadt Düsseldorf. 6. Brüggen, Margaretha, an der kath. Volksch. System I zu Altendorf. 7. Buchholz, Paul, Dr. phil., an der städt. höheren Mädchensch. zu Duisburg. 8. Dahmen, Helene, an einer Volksch. der Stadt Crefeld. 9. Dräger, Karl, als erster wissenschaftl. Lehrer an der städt. Mädchen-Mittelsch. der Stadt Elberfeld. 10. Eller, Peter, an einer Volksch. der Stadt Elberfeld. 11. Göttschenberg, Katharina, an der kath. Volksch. System II zu Altendorf. 12. Grote, Ludwig, an einer Volksch. der Stadt Elberfeld. 13. Hiegemann, Louise, an der kath. Volksch. zu Rüttenscheidt. 14. Hüschelrath, Robert, als erster Lehrer an der evang. Volksch. zu Förstchen. 15. Kamp, Magdalena, an einer Volksch. der Bürgermeisterei M.-Gladbach. 16. Koch, Hermann, an einer Volksch. der Stadt Elberfeld. 17. Koenen, Karoline, an einer Volksch. der Stadt Düsseldorf. 18. Korth, Anna, an einer Volksch. der Stadt Crefeld. 19. Kraas, Wilhelm, an der kath. Volksch. zu Labbeck. 20. Ledebusch, Martha, an der evang. Volksch. zu Pfalzdorf. 21. Marshall, Margaretha, an der kath. Volksch. zu Sonnborn. 22. Merkelbach, Bernhardine, an einer Volksch. der Stadt Düsseldorf. 23. Neuß, Franz Joseph, als erster Lehrer an der kath. Volksch. zu Steele. 24. Oberstadt, Maria, an der kath. Volksch. zu Pfalzdorf. 25. Quintar, Klara, an einer Volksch. der Stadt Crefeld. 26. Schäfer, Joseph, an einer Volksch. der Stadt Düsseldorf. 27. Schmitz, Theodor, an der kath. Volksch. zu Dümpten. 28. Sommer, Elise, an einer Volksch. der Stadt Crefeld. 29. Stein-

haus, Fritz, an einer Volksch. der Stadt Elberfeld. 30. Voß, Ernestine, an der evang. Volksch. zu Hamminkeln.

485. 454. Der Bahnmeister Weber ist vom 1. Mai d. J. ab von Bochum nach Barmen-Ober versetzt und ihm die Verwaltung der Strecke Barmen-Ober (ausschließlich) bis Sprockhövel (ausschließlich) übertragen. — Der mit vorübergehender Verwaltung genannter Strecke beauftragt gewesene Bahnmeister-Diätar Blau ist in sein früheres Verhältniß zurückgetreten. — In Stelle des Bahnmeister-Diätars Gagmeyer ist dem Bahnmeister-Diätar Bohne die Verwaltung der Bahnstrecke Barmen-Rittershausen (ausschließlich) bis Lemney (ausschließlich) vom 1. Mai d. J. ab übertragen. p. Bohne wurde zu dem Zwecke vom Königlichen Eisenbahn-Betriebsamte Altena überwiesen. p. Gagmeyer findet als Assistent des Bahnmeisters in Düsseldorf Verwendung. Düsseldorf, den 14. Mai 1886.

Königliches Eisenbahn-Betriebsamt.

486. 465. Personal-Veränderungen pro April 1886.

Lempertz, Gerichts-Assessor in Köln ist mit der Uebernahme der Stellung eines Hülfsrichters beim hiesigen Landgerichte beauftragt; Staud, Landgerichts-Direktor hier, ist vom 1. Juli d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt; Dr. Schmitz, Rechtsanwalt in Heinsberg, ist vom 1. Mai d. J. ab zum Notar für den Bezirk des Landgerichts zu Elberfeld mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lüttringhausen ernannt; Schnitzler, Gerichts-Assessor hier, ist vom 1. Mai cr. ab zum Amtsrichter beim hiesigen Amtsgericht ernannt; Gopmann, Gerichts-Assessor in Bonn, ist dem Landgerichte hieselbst vom 1. Mai cr. ab auf die Dauer von 8 Wochen als Hülfsrichter überwiesen; Dr. Gaebler, Gerichts-Assessor hier, ist dem Landgerichte hieselbst fernerweit für die Monate Mai und Juni d. J. als Hülfsrichter überwiesen worden.

Elberfeld, den 15. Mai 1886.

Der Landgerichts-Präsident, Der Erste Staatsanwalt,
gez.: Polch. gez.: Dr. Superz.

487. 467.

Zusammenstellung

Nr. der Bekanntm.	der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 76, 77, 78 und 79 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.	Meldung.
3324	Lehrerinstelle an der katholischen Volksschule zu Wesel. Einkommen 900 Mark und 180 Mark Miethsentschädigung.	in 3 Wochen.
3325	Hauptlehrerstelle in Mittelhaan. Einkommen 1500 Mark, neben freier Wohnung und Gartenentschädigung.	schleunigst.
3366	Polizeidienerstelle zu Brüggen. Einkommen einschließlich Wohnungsgeldzuschuß und Kleidergeld 1050 Mark.	15./6.
3365	Lehrerstelle an der israelitischen Schule zu Dinslaken. Einkommen 1200 Mark, 150 Mark Wohnungentschädigung und 300 Mark für Leitung des Kultus.	Ende Mai.
3433	Lehrerstelle für die höhere Privattöchterchule zu Solingen. Einkommen 1350 Mark.	—

